

87. Zum Begriff Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1923 i. S. W. B. (R.) m. Reichs-
eisenbahnfiskus (WeL). I 842/22.

I. Landgericht Verden. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin versandte regelmäßig mit der Eisenbahn Tabak-
waren und benutzte zur Verpackung doppelwandige Pappkartons mit

plombierter Verschürung. Als sie im Jahre 1921 solche wieder auf der Güterabfertigungsstelle in B. ausliefern wollte, machte diese die Annahme davon abhängig, daß auf den Frachtbrief der Vermerk gesetzt wurde: „In Pappkartons verpackt, mangelhaft“. Eine Beschwerde der Klägerin hiergegen wurde von der Eisenbahndirektion zurückgewiesen. Mit der Klage beantragt die Klägerin, festzustellen, daß der Reichseisenbahnfiskus nicht berechtigt sei, die von ihr in der bezeichneten Weise verpackten Tabaksendungen bei Auslieferung abzulehnen oder zu verlangen, daß sie den obengenannten Vermerk auf den Frachtbrief setze, wofern das von der Klägerin angewandte Packmaterial an sich mangelfrei sei; hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, derartige Sendungen unbeanstandet zu befördern. Später stellte sie noch den weiteren Hilfsantrag, festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, bei der Annahme bestimmter, in den Jahren 1920 und 1921 von der Klägerin aufgebener Sendungen mit Rücksicht auf ihre Kartonverpackung das Anerkenntnis mangelhafter Verpackung zu verlangen. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Das Landgericht hatte die Klageabweisung auf § 62 ZPO. gestützt; das Oberlandesgericht dagegen hat, ohne auf die materielle Prüfung des Sachverhalts einzugehen, die gestellten Anträge für verfahrensrechtlich unzulässig erklärt.

Bekannter Anschauung ist beizutreten. Der Rechtsschutz, der auf dem Wege der Feststellungsklage gewährt wird, ist kein beliebiger, sondern im § 256 ZPO. genau umschrieben. Voraussetzung ist hiernach das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, das den Gegenstand des Streits der Parteien abgibt. Unter Rechtsverhältnis im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift sind die Beziehungen einer Person zu einer anderen zu verstehen, die als Rechtsfolge aus einem konkreten Tatbestand erwachsen. Die allgemeine Verpflichtung der Eisenbahn, Güter anzunehmen und zu befördern, stellt kein solches konkretes Rechtsverhältnis zwischen ihr und denjenigen Personen dar, welche in Zukunft einmal der Bahn Güter zu übergeben beabsichtigen. Diese Verpflichtung bildet vielmehr nur die Grundlage zu künftigen Rechtsverhältnissen und ist rein abstrakter Natur. Erst wenn es zu einer bestimmten Güterauslieferung kommt, erhält die abstrakte Verpflichtung der Bahn eine konkrete Gestalt. Je nachdem sich diese anläßt, kann und muß sich die Bahn schlüssig machen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie ihren in § 453 ZOB. festgesetzten Verpflichtungen nachzukommen hat. Wenn es hierzu im Einzelfall gekommen ist, kann von einem konkreten Rechtsverhältnis gesprochen werden. Es ist demnach zutreffend, wenn das Oberlandesgericht das Begehren der Klägerin als ein Ver-

langen nach einer allgemeinen Entscheidung einer Rechtsfrage aussagt. Ob für ein solches Begehren ein rechtliches Interesse besteht, ist gleichgültig. Soweit also der Hauptklagantrag in Frage steht, ist, ebenso wie für den dazu gehörigen Hilfsantrag, die Zulässigkeit mangels Bestehens eines Rechtsverhältnisses zu verneinen.

Insofern der weitere Hilfsantrag sich auf bestimmte Auslieferungen aus den Jahren 1920 und 1921 stützt, würde es sich um konkrete Rechtsverhältnisse handeln. Hier mangelt es aber an dem Erfordernis des rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung. Die rechtlichen Beziehungen gehören in diesen Fällen der Vergangenheit an. Nun kann zwar ein der Vergangenheit angehöriges Rechtsverhältnis Gegenstand einer Feststellung sein, aber nur dann, wenn es als Element eines darauf gestützten Anspruchs in Betracht kommt, oder der Anspruch darauf gestützt werden könnte (RG-Urteile I 16/00, I 92/04, I 10/04).

Das ist hier wiederum nicht der Fall. Die Klägerin hat nicht dargelegt, inwiefern aus der Ablehnung der Annahme in den Jahren 1920 und 1921 ihr noch Rechte zustehen sollen. Die mögliche Gefahr, bei künftigen ähnlichen Auslieferungen wieder Zurückweisung gewärtigen zu müssen, kann nicht dazu dienen, das frühere Rechtsverhältnis als Element eines darauf gestützten Anspruchs erscheinen zu lassen oder den Anspruch darauf zu stützen. Denn in Wirklichkeit handelt es sich um zwei verschiedene Rechtsverhältnisse, von denen das eine, konkrete, der Vergangenheit angehört, und das andere erst in Zukunft entstehen soll, ohne daß innere rechtliche Beziehungen zwischen beiden obwalten.